

## Landgericht Traunstein

Az.: 9 S 3045/24  
314 C 234/24 AG Traunstein



### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

██

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GHENDLER RUVINSKIJ**, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32,  
50676 Köln, Gz.: ██████████

gegen

**CopeCart GmbH**, vertreten durch Jan Brüger, Ufnaustraße 10, 10553 Berlin

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

██

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Traunstein - 9. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ██████████, den Richter am Landgericht ██████████ und den Richter am Landgericht ██████████ am 08.08.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.07.2025 folgendes

## Endurteil

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Traunstein vom 15.11.2024, Az. 314 C 234/24, teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.570,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.05.2024 zu zahlen.

II. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

- III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 3.570,00 € festgesetzt.

## Gründe:

I.

Einer Darstellung des Tatbestands bedarf es nicht, da aufgrund des 20.000,00 € nicht übersteigenden Wertes der Beschwer der Beklagten gem. § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist, § 540 Abs. 2 i. V. m. § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Parteien streiten über die Rückzahlung eines Coaching-Honorars. Auf die tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts Traunstein im Urteil vom 15.11.2024 wird Bezug genommen.

Der Kläger bringt vor, dass das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Traunstein an materiellen Fehlern leide und aus diesem Grund aufzuheben sei. Das Amtsgericht habe zu Unrecht angenommen, er, der Kläger, sei Verbraucher. Das Amtsgericht habe die höchstrichterliche Existenzgründerrechtsprechung unrichtig auf den streitgegenständlichen Fall übertragen. Zudem sei das FernUSG ohnehin auf Unternehmer anwendbar. Die übrigen Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 FernUSG seien erfüllt. Der Kläger ist der Ansicht, dass ihm Rückzahlungsansprüche aufgrund der Nichtigkeit des Coachingvertrages zustünden.

Der Kläger und Berufungskläger beantragt:

- 1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 3.570,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.**
- 2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsan-**

**waltskosten in Höhe von 887,03 € zu zahlen.**

Die Beklagte und Berufungsbeklagte beantragt:

**Die Berufung wird zurückgewiesen.**

Die Beklagte ist der Ansicht, dass das FernUSG nicht auf Unternehmer anwendbar sei. Der Kläger habe den streitgegenständlichen Vertrag als Unternehmer geschlossen, da die Vertragsinhalte die Aufnahme und den Ausbau einer selbstständigen Tätigkeit als Vertriebler und damit konkret die Gründungstätigkeit und nicht nur eine Gründungsentscheidung betreffen. Im Übrigen verteidigt die Beklagte das angefochtene Urteil und führt aus, dass auch aus sonstigen Gründen der streitgegenständliche Vertrag nicht nichtig sei und kein Rückzahlungsanspruch bestehe.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 30.07.2025 Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung ist in ihrer Hauptforderung begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Bereicherungsanspruch gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB in Höhe von 3.570,00 € zu.

1.

Die Parteien schlossen unstreitig am 15.12.2022 fernmündlich und im Internet einen Vertrag über die Teilnahme des Klägers an einem 10-wöchigen Vertriebscoaching der Lukas Lindner Holding GmbH zum Thema „Digital Reselling RS - Einkommen auf Autopilot“.

Hierauf zahlte der Kläger unstreitig das vereinbarte Gesamthonorar von 3.570,00 €.

2.

Der streitgegenständliche Vertrag ist gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG i. V. m. § 12 Abs. 1 FernUSG nichtig, da die Beklagte unstreitig die Zulassung zu einem Fernlehrgang im Sinne von § 12 Abs. 1 FernUSG nicht hat. Aufgrund dessen konnte der Kläger mit der Bezahlung des Honorars den damit verfolgten Zweck, die Erfüllung einer wirksamen Verbindlichkeit, nicht erfüllen, sodass die Beklagte die Zahlung ohne Rechtsgrund erlangte.

## 2.1.

Es kann dahinstehen, ob der Kläger bei Abschluss des Vertrages als Verbraucher oder Unternehmer handelte. Denn nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher i. S. d. § 13 BGB beschränkt. Vielmehr erstreckt er sich auf alle Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht i. S. d. § 1 FernUSG schließen; ob dies zu gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Zwecken erfolgt oder nicht, ist unerheblich (BGH Urt. v. 12.6.2025 – III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222, beck-online).

## 2.2.

Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 FernUSG sind erfüllt.

Danach ist Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.

Diese Tatbestandsmerkmale, d. h. sowohl die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, wie auch die überwiegende räumliche Trennung und das Merkmal der Überwachung des Lernerfolgs, sind nach der jüngsten höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH weit auszulegen:

Die Begriffe "Kenntnisse" und "Fähigkeiten" nach § 1 Abs. 1 FernUSG erfassen die Vermittlung jeglicher Kenntnisse und Fähigkeiten und zwar gleichgültig welchen Inhalts. Eine irgendwie gear- tete "Mindestqualität" der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich.

Das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG ist weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum er- lernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauf- tragten zu erhalten. Es genügt eine einzige Lernkontrolle.

(BGH Urt. v. 12.6.2025 – III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222, beck-online)

## 2.3.

Soweit die Parteien den streitgegenständlichen Vertrag als Coachingvertrag bezeichnen, ist dies irreführend. Denn tatsächlich besteht der wesentliche Vertragsinhalt, wie den Feststellungen des amtsgerichtlichen Urteils zu entnehmen ist, in der Zurverfügungstellung des Zugangs zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos und dem Zugang zu einer Chat-Gruppe eines Messengerdienstes sowie der Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz. Coaching im Sinne von persönlicher Betreuung oder Leistung eines persönlichen Trainings ist dagegen nicht Bestandteil der Vertragspflichten der Beklagten.

Aus dem Umstand, dass der Kläger Zugang zu Lernvideos auf einer Internetplattform erhielt, ergibt sich, dass Gegenstand des Vertrages schwerpunktmäßig die Wissensvermittlung über bestimmte Vertriebstätigkeiten im Internet war. Dies reicht für die Bejahung des gesetzlichen Merkmals der Vermittlung von Kenntnissen aus.

#### 2.4.

Eine überwiegende räumliche Trennung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG ist gegeben. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts bestand der Vertragsinhalt im wesentlichen zunächst ihm Zugang zu vorproduzierten Lernvideos. Die Beklagte hat in diesem Zusammenhang zwar vorgetragen, dass die synchronen Maßnahmen, insbesondere in Gestalt von Live-Calls und Direktkontaktmöglichkeiten, die asynchronen Maßnahmen überwögen. Dies ist jedoch streitig geblieben. Der Vortrag trifft, was den möglichen Austausch der Kunden der Beklagten im Rahmen einer Chat-Gruppe eines Messengerdienstes angeht, auch nicht zu. Denn dem asynchronen Unterricht sind nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung neben den zur Verfügung gestellten Lehrvideos auch beispielsweise OnlineMeetings zuzuordnen, wenn sie zusätzlich aufgezeichnet und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt werden, weil sie dann zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen (BGH Urt. v. 12.6.2025 – III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222 Rn. 26, beck-online). Dies trifft jedenfalls auch für den Chat in einer Messenger-Gruppe zu, da der Nachrichtenverlauf ebenfalls im Nachhinein angeschaut werden kann.

Ob das hier auch für die mögliche Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz gilt, nämlich weil der Verlauf der Videokonferenz wie ein OnlineMeeting aufgezeichnet werden kann, kann offenbleiben. Denn es ist nicht ersichtlich, dass diese Leistung in einer Regelmäßigkeit angeboten wurde, dass sie die übrigen, asynchronen Inhalte überwöge. Anderslautender Vortrag der Beklagten ist nicht erfolgt.

#### 2.5.

Schließlich ist auch das Merkmal der Überwachung des Lernerfolgs im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG gegeben.

Nach der Rechtsprechung des Senats ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Es genügt eine einzige Lernkontrolle (BGH Urt. v. 12.6.2025 – III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222 Rn. 28, beck-online, m. w. N.)

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts bestand im Rahmen der Chat-Gruppe sowie der Videokonferenz die Möglichkeit, Rückfragen zu den vermittelten Lerninhalten zu stellen, wenngleich Fortschrittskontrollen im Sinne von Zwischen- oder Abschlussprüfungen nicht vorgesehen waren und auch nicht durchgeführt wurden.

Eine Überwachung des Lernerfolgs war damit gegeben.

### 3.

Der Kläger hat damit Anspruch auf Ersatz des bezahlten Honorars gemäß § 818 Abs. 2 BGB.

Ob er sich eine verbleibende Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB entgegenhalten lassen muss, ist nicht ersichtlich. Was für Leistungen konkret erbracht wurden und nach dem Vortrag der Beklagten universal eingesetzt werden können, ist nicht substantiiert vorgetragen.

### III.

Vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten sind nicht zu erstatten. Insoweit muss es bei der klageabweisenden Entscheidung des Amtsgerichts verbleiben.

Kläger hat zwar in erster Instanz vortragen lassen, dass mit Schreiben vom 20.10.2023 seine Prozessbevollmächtigten die Beklagte aufforderten, das gezahlte Honorar zurückzuzahlen. Dadurch sind außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten entstanden. Ein Rechtsgrund für die Erstattung vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten ist nicht gegeben. Insbesondere scheidet Verzug der Beklagten aus.

## IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10 ZPO.

## V.

Die Voraussetzungen für eine Revisionszulassung nach § 543 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Im vorliegenden Fall hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Es handelt sich vielmehr um eine Einzelfallentscheidung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Traunstein  
Herzog-Otto-Str. 1  
83278 Traunstein

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt

den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

  
Richter  
am Landgericht

  
Richter  
am Landgericht

Verkündet am 08.08.2025

gez.  
[REDACTED] JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Traunstein, 11.08.2025

[REDACTED] JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle